

Der Artikel 27 der B.-V.

Autor(en): **L.R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **4 (1918)**

Heft 49

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-539525>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 25. Jahrgang.

Sür die
Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, Prof., Luzern, Willenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule ::
Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.
Schriftleitung der „Schweizer-Schule“ Luzern: Postcheckrechnung VII 1268.

Inhalt: Der Artikel 27 der B.-V. — Zur Frage der Berufsberatung. — Schulnachrichten. —
Preßfonds. — Schwyzervolk, gedente deiner Lehrer! — Krankenkasse der kath. Lehrerinnen.
— Lehrerzimmer. — Inserate.
Beilage: Volksschule Nr. 23.

Der Artikel 27 der B.-V.

Gestehen wir es nur aufrichtig: viele von uns Schulmännern und Schulfrauen, — Lehrer, Lehrerinnen, Geistliche und Schulpolitiker aller Art — kennen den Art. 27 nicht oder nur oberflächlich. Und doch ist dieser Artikel 27 das Grundgesetz der schweizerischen Volksschule.

Es ist noch nicht lange her, da behauptete ein Schulmann mit akademischer Bildung aus dem Kt. Luzern, in seiner Gemeinde seien die Volksschulen konfessionelle Schulen.

Und kürzlich war ich Zeuge einer lebhaften Diskussion junger Schulleute: man redete von der staatsbürgerlichen Erziehung und vom bekannten Buche von Dr. Beck: „Der neue Schulkampf.“ Man behauptete, — man suchte zu beweisen, — man versuchte zu widerlegen — und schließlich stellte sich heraus, daß man nicht einmal klar war über den Wortlaut, geschweige denn über den tiefen Sinn des Artikels 27 unserer B.-V.

Wie heißt dieser Artikel? — Welches ist der tiefere Sinn seiner Bestimmungen? — Wie kam er überhaupt in die Bundesverfassung hinein? — In welchem Sinne wurde er bis dahin ausgelegt? — Ist dieser Artikel überhaupt das „Noli me tangere“ einer idealen Schulpolitik? — Stimmt er mit dem katholischen Katechismus überein? — Oder ist er auf liberale Grundsätze zugeschnitten?

Zur rechten Zeit kommt aus dem rüh- rigen Verlage von D. Walter in Olten ein Büchlein in die politisierende Schweiz hinaus, das über diese und ähnliche Fragen gründlichen Aufschluß gibt. Und, um es gleich zu sagen: das Büchlein ist keine Kampfschrift; es ist solide, ruhige, rein wissenschaftliche Arbeit aus der Werkstätte eines gelehrten Juristen und scharfen katholischen Denkers. Der in wissenschaftlichen Kreisen bestbekannte Freiburger Kirchenrechtslehrer Dr. U. Lampert hat unter dem Titel: „Zur bundesrechtlichen Stellung der Schule“ einen eigentlichen Katechismus zum Artikel 27 der B.-V. geschrieben.

Also eine wissenschaftliche Arbeit; und doch hat das Büchlein Klasse, es packt; nicht durch billige Rhetorik, sondern nur durch das, was es sagt und was es beweist.

Wir geben eine gedrängte Inhaltsangabe des neuen, wirklich unentbehrlichen Büchleins — nicht um die Lektüre zu ersetzen, sondern um dazu anzuregen.

„Von jeher war die Schule miteinbezogen in den Kampf um die Weltanschauung. Das beweist auch die politische Geschichte der Eidgenossenschaft.“ — Mit diesen Worten leitet der Verfasser den ersten Abschnitt ein: den geschichtlichen Überblick über das Verhältnis von Religion und Schule von der Zeit der alten Eidgenossen-

schaft bis zum Geburtsjahre des Artikels 27 der heutigen V.-B.

In der alten Eidgenossenschaft erscheint die Schule als konfessionell-kirchliche Angelegenheit. — Zur Zeit der Helvetik macht sich der Rationalismus auch im Schulwesen geltend. Die Schule sollte von der Kirche getrennt werden; an Stelle der Erziehung zum guten Christen trat die Erziehung zum guten Bürger des Einheitsstaates. — Nach dem Sturz der Helvetik kam das Schulwesen wieder an die Kantone und erhielt bis zu den 30-er Jahren meistens wieder einen christlichen, konfessionellen Charakter. — Die Schulpolitik von 1830—71 zeichnet sich in den Kantonen dadurch aus, daß der allmächtig gewordene Radikalismus die Schule von der Kirche loszulösen suchte. Nicht nur das: die Schulen sollten die Pflanzstätten der herrschenden Partei werden; die Jugend sollte durch die Schule im antikirchlichen Sinne beeinflusst werden. — Liberale Katholiken und Protestanten waren seit den 30-er Jahren in den einzelnen Kantonen gemeinsam an der Arbeit, das katholische Schulideal — die konfessionelle Schule — zu zerstören.

Der Zweck der in den Jahren 1870 und 71 im Zeichen des Kulturkampfes unternommenen Revisionsarbeit an der V.-B. war, so weit sich diese Arbeit auf die Schule erstreckte, der: „Der kantonalen Schulpolitik auch ein bundesrechtliches Gewand zu geben.“

Bei der Revision des Jahres 1874 kam schließlich nach langen Debatten in beiden Räten der jetzt geltende Artikel 27 heraus:

„Der Bund ist befugt, außer der bestehenden polytechnischen Schule eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen.“

„Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich.“

„Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.“

„Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.“

In den weiteren Abschnitten des Werkes werden die einzelnen Bestimmungen des Artikels besprochen, zuerst der Begriff „Primarschule“, dann der Ausdruck „welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll“; nachher wird

das Verhältnis von Bund und Kantonen im schweizerischen Schulwesen erörtert.

Die grundsätzliche Seite dieses Alineas besteht darin, daß die Bestimmung von der „ausschließlich staatlichen Leitung“ entstand im bewußten Gegensatz zur kirchlichen Anteilnahme an der Leitung des Primarschulwesens.

Im weitern wird dann gezeigt, wie die Kirche über diese Sache denkt. Die Kirche will nicht allein das ganze Schulwesen leiten; sie kann aber auch nicht wollen, daß der Staat allein das tut. Sie ist für ein gedeihliches Zusammenwirken der einzelnen Schulinteressenten: Familie, Kirche, Staat.

Die nun folgenden Darlegungen über die Aufgabe des Staates der Schule gegenüber und über die Grenzen der Staatsgewalt in Sachen der Schule sind so tief-schürfend, so scharf, so richtunggebend, daß sie jeder kennen sollte, der in Fragen des „Staatsbürgerlichen“ ein vernünftiges Wort mitsprechen will.

Der folgende Abschnitt handelt von der Konfessionslosigkeit der öffentlichen Schule. Alinea 3 drängt eigentlich zur Konfessionslosigkeit, wenn auch nicht im Sinne der absoluten Konfessionslosigkeit, wie sie im Programm Schenk vorgesehen war, nach der ein Lehrer, auch wenn alle seine Schüler der nämlichen Konfession, sagen wir: der katholischen angehörten, doch im Unterricht nichts merken lassen dürfte, daß er selber katholisch sei.

Lampert beweist schlagend, daß die Konfessionslosigkeit, mag sie einer oberflächlichen Betrachtung noch so vernünftig scheinen, ein Unheil und ein eigentliches Übel ist, das den tiefsten Interessen der Schule selber widerspricht. Ich erinnere mich nicht, je eine gründlichere Apologie der konfessionellen Schule gelesen zu haben, als sie Lampert hier auf wenigen Seiten bietet.

Alinea 3, das wie gesagt, die Konfessionslosigkeit zum Prinzip erhebt, enthält einen zweiten sehr wichtigen Gedanken, den der Neutralität der öffentlichen Schulen; sie müssen von allen Kindern besucht werden können „ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit“. Diese Bestimmung ist ein wichtiger Schutz der Eltern und der konfessionellen Minderheiten gegenüber jeder Verletzung durch die Schule. — „Diese Neutralität . . . betrifft nun nicht bloß die Primarschulen, sondern

alle öffentlichen Anstalten mit einem schulfähigen Unterrichtsbetrieb, also auch Fortbildungsschulen und Sekundarschulen, Lehrerseminare, Kantonschulen.“ — Dann stellt Lampert fest, wer zu entscheiden habe, ob eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit vorliege und inwiefern — durch Lehrer oder Lehrmittel — diese Glaubens- und Gewissensfreiheit wirklich verletzt werde.

Das ist kurz der Inhalt des Büchleins, das Lampert mit den Worten schließt:

„Niemand darf von der Neutralität der öffentlichen Schule in der Schweiz gelten, was der französische Minister Viviani betreffend den öffentlichen Schulunterricht in Frankreich mit zynischer Offenheit bekannte: „Man redet euch von der Neutralität der Schule. Allein es ist Zeit zu sagen, daß die Schulneutralität niemals etwas anderes war, als eine diplomatische Lüge und eine durch die Umstände gebotene Heuchelei. Wir berufen uns auf sie, um die Aengstlichen und Gottesfürchtigen in Schlummer zu wiegen. Aber jetzt handelt es sich nicht mehr darum, wir spielen mit offenen Karten. Wir hatten nie einen andern Plan, als einen antireligiösen Gesamtbetrieb einzurichten, antireligiös in aktiver, militanter kriegerischer Weise.“

Nochmals: Lamperts Katechismus zum Artikel 27 der B.-V. ist ein Buch, von dem man ohne Uebertreibung sagen darf: es gehört in die Hand jedes Lehrers, jedes Geistlichen und ins Protokoll jeder Schulbehörde. Nicht nur in die Hand des katholischen Lehrers und des katholischen Geistlichen und ins Protokoll der katholischen Schulbehörde; es ist dringend zu wünschen, daß es auch in jenen Kreisen gelesen und studiert werde, die unserer katholischen Schulpolitik sonst wenig Interesse entgegenbringen, ihr sogar feindlich gegenüberstehen. Man wird dann erkennen, daß unsere Schulpolitik nicht den Vorwurf der Borniertheit und der Intoleranz verdient, daß sie im Gegenteil die einzig vernünftige, die einzig konsequente und darum im Grunde die toleranteste ist. — Auch der Protestant soll das Buch lesen und wird es mit Nutzen und Freude lesen; was Lampert an Rechten fordert und an Pflichten vorschreibt, das sagt er allen in gleicher Weise, Katholiken und Protestanten. L. R.

Zur Frage der Berufsberatung.

Einer der vornehmsten Programmpunkte unserer katholischen Schul- und Erziehungsvereine ist die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Wer sich auf diesem Gebiete betätigen will, der helfe vor allem mit zu einer richtigen Berufswahl der jungen Leute. Wir möchten hier auf einen Beruf aufmerksam machen, der von katholischer Seite noch sehr wenig in Betracht gezogen worden ist, wir meinen den Beruf **des Eisenbahnbeamten**.

Der Schreibende hatte kürzlich eine Unterredung mit einem höherstehenden Bahnbeamten, zu dessen Aufgaben es gehört, junge Leute für den Bahnbureaudienst heranzubilden. Er wies dabei auf die erschreckend große Zahl von Eisenbahnern — sowohl Fahr- wie auch Bureaupersonal — hin, welche ins extrem sozialistische Lager abgeschwenkt sind. Welche Gefahr dies für ein Land bedeutet, darüber braucht man sich angesichts der jüngsten Ereignisse keine Illusionen zu machen. Wie kann aber solchen Zuständen am wirksamsten gesteuert werden? Wir müssen junge Leute aus echt religiösen Familien für den Bahndienst heranziehen. Diese sollen dann in immer stärker werdenden

christlichen Organisationen den revolutionären Umtrieben einen mächtigen Damm entgegenstellen. Es ist höchste Zeit, daß alle christlich denkenden Kreise sich mit dieser Frage befassen.

Wohl kennen wir die Gefahren und Schwierigkeiten, welche für den im Bahndienst stehenden jungen Mann in bezug auf die Erfüllung der religiösen Pflichten bestehen. Daß sie aber nicht unüberwindlich sind, das beweist eine Reihe braver Bahnbeamten, die ihre religiöse Grundsätzlichkeit bei aller Dienstreue zu bewahren wissen. Sicher würden wir noch mehr solcher grundsätzlicher Beamten zu verzeichnen haben, wenn man von katholischer Seite aus, wenn auch in wohlgemeinter Absicht, nicht allzu sehr von dem Eintritt in den Bahndienst abgeraten hätte. Ganz ähnliche Verhältnisse haben wir beim Postdienste. Sich zurückziehen wegen wirklicher oder vermeintlicher Gefahren, heißt aber das Feld dem Gegner überlassen. Etwas mehr Schildwachgeist wäre hier sehr wohl angebracht. Dieser Geist würde dann auch die religiös gesinnten eidgenössischen Beamten zu einer geschlossenen Macht vereinigen, zum Schutze des Einzelnen und